

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 25. Juni 2014	Nr. 125
------	----------------------------	---------

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 7 und des § 13 Absatz 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 6 Absatz 1 BremAGTierSG vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171) und des § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. Oktober 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2012 (Bek. d. ML v. 20. November 2012, Nds. MBl. S. 1143), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 18. Januar 2011, Nds. MBl. S. 115) zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2011 (Bek. d. ML v. 10. Juli 2012 Nds. MBl. 2012 S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 67 Absatz 1 und 2 Tierseuchengesetz“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Absatz 4 TierSG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 4 TierGesG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe „a“ wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben „b“ und „c“ werden Buchstaben „a“ und „b“.

- b) In Ziffer 6.1 wird die Angabe „6.1“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 55e NGO“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:
- „Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Seuchenvorbeugung und Früherkennung
- Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten der Ohrmarken und der Ohrmarkenzuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen und die Kosten der Registrierung dieser Tierarten, soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen weiterer freiwilliger, amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen die Kosten der Ohrmarken aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes. Außerdem übernimmt sie die Kosten der Transponder und Transponder-Zuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Pferden, soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung vorschreiben.“
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 66 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 15 TierGesG)“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „68 bis 70 sowie 72d des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§§ 17 bis 19 sowie § 22 Absatz 3 des TierGesG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Tierseuchengesetz“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 4 wird die Angabe „§ 72a Tierseuchengesetz gilt“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3 und 4 TierGesG gelten“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hannover, den 24.04.2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse